

**UNIVERSITÄT LEIPZIG**

Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften  
Historisches Seminar

**Studienordnung  
für das Nebenfach Historische Hilfswissenschaften/Archivwissenschaft  
im Studiengang Magister Artium der Universität Leipzig**

**Vom 25. Juli 2000**

---

Aufgrund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999 S. 293) hat der Senat der Universität Leipzig am 9. November 1999 folgende Studienordnung für das Nebenfach Historische Hilfswissenschaften/Archivwissenschaft im Studiengang Magister Artium an der Universität Leipzig erlassen.

(Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Studienordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts)

**Inhaltsübersicht:**

**I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienzeit
- § 5 Vermittlungsformen
- § 6 Studienziel
- § 7 Studienberatung
- § 8 Umfang des Studiums

**II. Inhalt und Aufbau des Studiums**

- § 9 Bereiche des Studiums
- § 10 Aufbau des Studiums

### **III. Prüfungsvorleistungen**

- § 11 Prüfungsvorleistungen im Grundstudium
- § 12 Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

### **IV. Weitere Bestimmungen**

- § 13 Studienangebot
- § 14 Anrechnung von Studienleistungen
- § 15 Übergangsbestimmungen
- § 16 Inkrafttreten

### **V. Anlage**

Studienablaufplan

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterrahmenprüfungsordnung (MARPO) der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 das Studium des Nebenfaches Historische Hilfswissenschaften/Archivwissenschaft im Studiengang Magister Artium an der Universität Leipzig. Die Studienordnung wird durch die Studienordnungen der mit dem Nebenfach Historische Hilfswissenschaften/Archivwissenschaft kombinierbaren Haupt- und Nebenfächer ergänzt.

### **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen. Erforderlich sind:

- Nachweis des Latinums sowie
- Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen.

Sprachkenntnisse in Englisch sind durch das Abiturzeugnis oder durch eine Feststellungsprüfung an einer Universität bzw. einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung bei Studienaufnahme nachzuweisen.

Der Nachweis über Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache ist durch das Abiturzeugnis oder durch eine Feststellungsprüfung an einer Universität bzw. einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung spätestens bis zur Zwischenprüfung zu erbringen.

Das Latinum ist durch das Abiturzeugnis oder durch Ergänzungsprüfung gemäß Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung (OAVO) des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus vom 10. Juli 1998 an einem öffentliche Gymnasium oder unter Kultushoheit an einer Universität bzw. einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung spätestens bis zur Zwischenprüfung nachzuweisen.

Die Einschreibebedingungen sind durch die Immatrikulationsordnung der Universität Leipzig geregelt.

### **§ 3 Studienbeginn**

Das Studium kann jeweils zu Beginn des Winter- oder Sommersemesters aufgenommen werden.

### **§ 4 Studienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt im Nebenfach neun Semester.

## **§ 5**

### **Vermittlungsformen**

Vermittlungsformen sind:

- Vorlesungen (V)
- Proseminare (PS)
- Übungen (Ü)
- Seminare (S)
- Praktika (P)
- Kolloquien (K)
- Exkursionen (E)

Daneben wird - soweit möglich - die Teilnahme an Forschungsvorhaben sowie an studentischen Arbeitsgruppen empfohlen.

## **§ 6**

### **Studienziel**

Ziel des Studiums ist es, den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen im Fach Historische Hilfswissenschaften/Archivwissenschaft die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zu vermitteln, damit sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischer Einordnung der gewonnenen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Wissenschaftlich begründete Kenntnisse und Fähigkeiten sollen während des Studiums so vermittelt werden, dass sie nach dem Studium nutzbar werden und durch eigene Erfahrung und Weiterbildung vertieft werden können.

## **§ 7**

### **Studienberatung**

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und auf allgemeine studentische Angelegenheiten.

Die studienbegleitende fachliche Beratung im Nebenfach Historische Hilfswissenschaften/Archivwissenschaft ist Aufgabe des Historischen Seminars. Sie erfolgt durch die Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter. Die studienbegleitende fachliche Beratung unterstützt die Studenten, insbesondere in Fragen der Studiengestaltung sowie der Wahl der Schwerpunkte innerhalb des Faches.

Der Prüfungsausschuss bzw. das ihm zugeordnete Prüfungsamt berät in Fragen der Prüfungsorganisation.

Studierende, die nicht bis zum Beginn des dritten Semesters einen Leistungsnachweis erbracht haben oder die Zwischenprüfung nicht bis zum Beginn des fünften Semesters absolviert haben, müssen jeweils im dritten bzw. fünften Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

## **§ 8**

### **Umfang des Studiums**

Das Studium des Nebenfaches Historische Hilfswissenschaften/Archivwissenschaft umfasst Veranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich im Umfang von 36 Semesterwochenstunden (SWS).

## II. Inhalt und Aufbau des Studiums

### § 9

#### Bereiche des Studiums

Das Nebenfach Historische Hilfswissenschaften/Archivwissenschaft setzt sich aus folgenden Bereichen zusammen:

- Historische Hilfswissenschaften,
- Archivwissenschaft und -geschichte,
- Landesgeschichte/Verwaltungsgeschichte/Verfassungs- und Rechtsgeschichte/territoriale Kirchengeschichte.

Im Grund- und Hauptstudium sind die Anteile der einzelnen drei Bereiche wie folgt verteilt:

- Historische Hilfswissenschaften (Grundstudium 10 SWS, Hauptstudium 10 SWS),
- Archivwissenschaft und -geschichte (Grundstudium 4 SWS, Hauptstudium 2 SWS),
- Landesgeschichte/Verwaltungsgeschichte/Verfassungs- und Rechtsgeschichte/territoriale Kirchengeschichte (Grundstudium 4 SWS, Hauptstudium 6 SWS).

### § 10

#### Aufbau des Studiums

Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung, das Hauptstudium durch die Magisterprüfung abgeschlossen. Die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung berechtigt zur Fortführung des Faches im Hauptstudium, auch wenn in weiteren Fächern noch Zwischenprüfungsleistungen zu erbringen sind.

#### (1) Grundstudium

Im Grundstudium sind Veranstaltungen aus allen Bereichen zu studieren. Der Gesamtumfang beträgt 18 SWS. Auf die einzelnen Bereiche entfallen Pflicht- (Pf.) und Wahlpflichtveranstaltungen (Wpf.), die wie folgt aufgeteilt sind:

	Stundenanteile	
	Pf.	Wpf.
Historische Hilfswissenschaften	2 SWS	8 SWS
Archivwissenschaft und -geschichte	2 SWS	2 SWS
Landesgeschichte, Verwaltungsgeschichte, Rechts- und Verfassungsgeschichte, territoriale Kirchengeschichte		4 SWS

Zu den Lehrveranstaltungen sind zusätzlich die gemäß § 11 Abs. 1 geforderte Fachexkursion sowie das Praktikum abzuleisten. Die Organisation des Praktikums liegt im Verantwortungsbereich der Universität und erfolgt im Einvernehmen mit dem Studierenden.

## (2) Hauptstudium

Im Hauptstudium sind Veranstaltungen aus allen Bereichen zu studieren. Der Gesamtumfang beträgt 18 SWS. Auf die einzelnen Bereiche entfallen Pflicht- (Pf.) und Wahlpflichtveranstaltungen (Wpf.), die wie folgt aufgeteilt sind:

	Stundenanteile	
	Pf.	Wpf.
Historische Hilfswissenschaften	2 SWS	8 SWS
Archivwissenschaft und -geschichte		2 SWS
Landesgeschichte, Verwaltungsgeschichte, Rechts- und Verfassungsgeschichte, territoriale Kirchengeschichte	2 SWS	4 SWS

Zu den Lehrveranstaltungen ist zusätzlich das gemäß § 12 Abs. 1 geforderte Praktikum abzuleisten. Die Organisation des Praktikums liegt im Verantwortungsbereich der Universität und erfolgt im Einvernehmen mit dem Studierenden.

### III. Prüfungsvorleistungen

#### § 11

#### Prüfungsvorleistungen im Grundstudium

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung im Nebenfach Historische Hilfswissenschaften/Archivwissenschaft sind:

- a) ein Leistungsnachweis aus einem Proseminar des Bereiches Historische Hilfswissenschaften,
- b) ein Leistungsnachweis aus dem Bereich Archivwissenschaft und -geschichte,
- c) Teilnahmebestätigungen an
  - einer mehrtägigen Fachexkursion und
  - einem dreiwöchigen Praktikum in einem Staatsarchiv oder einem sonstigen hauptamtlich geleiteten Archiv sowie
- d) der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 2.

Einer der geforderten Leistungsnachweise ist bis zum Beginn des dritten Semesters zu erbringen.

- (2) Leistungsnachweise können in Form
- a) einer 90-minütigen Klausur oder
  - b) einer schriftlichen Hausarbeit oder
  - c) eines Referates oder
  - d) in anderer Form
- erworben werden. Die Art des jeweils in einer Lehrveranstaltung möglichen Leistungsnachweises wird durch den Lehrenden festgelegt. Diese Leistungsnachweise beziehen sich auf Inhalte von Veranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich des gewählten Bereiches.
- (3) Die in Absatz 2 genannten Leistungsnachweise werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.
- (4) Leistungsnachweise, die mit "nicht bestanden" bewertet worden sind, können wiederholt werden. Ein zwischenzeitlicher Wechsel des Lehrenden, bei dem die Vorleistung erbracht werden soll, ist ebenso zulässig wie ein Wechsel des Themas, auf das sich die Vorleistung bezieht.

## **§ 12**

### **Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung im Nebenfach Historische Hilfswissenschaften/Archivwissenschaft sind:
- a) ein Leistungsnachweis aus einem Seminar des Bereiches Historische Hilfswissenschaften sowie
  - b) ein Leistungsnachweis aus einem Seminar des Bereiches Landesgeschichte/Verwaltungsgeschichte/Rechts- und Verfassungsgeschichte/territoriale Kirchengeschichte sowie
  - c) die Teilnahmebestätigung an einem mindestens dreiwöchigen, wissenschaftlich begleiteten Praktikum in einem Staatsarchiv oder einem sonstigen hauptamtlich geleiteten Archiv oder in der Handschriftenabteilung einer wissenschaftlichen Bibliothek.
- (2) Für den Erwerb, die Bewertung und die Wiederholung von Leistungsnachweisen des Hauptstudiums gelten die Regelungen des § 11 Abs. 2 bis 4.

## **IV. Weitere Bestimmungen**

### **§ 13**

#### **Studienangebot**

Das Studienangebot ergibt sich aus den Bestimmungen zum Aufbau des Studiums unter § 10 dieser Studienordnung. Die jeweils gültigen Veranstaltungsankündigungen bezeichnen die Veranstaltung sowie Veranstaltungsumfang und -form und geben deren Zuordnung zu den Pflicht- und Wahlpflichtbestandteilen in den jeweiligen Studienabschnitten an.

Veranstaltungen, in denen ein studienbegleitender Leistungsnachweis erworben werden kann, sind zu kennzeichnen.

Das aktuelle Lehrangebot entspricht den in Satz 2 genannten Veranstaltungsankündigungen.

### **§ 14**

#### **Anrechnung von Studienleistungen**

Für die Anrechnung von Studienleistungen gelten die Regelungen des § 14 der Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998.

### **§ 15**

#### **Übergangsbestimmungen**

Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 1998/99 oder später das Studium des Nebenfaches Historische Hilfswissenschaften/ Archivwissenschaft im Studiengang Magister Artium aufgenommen haben.

Für alle früher immatrikulierten Studierenden besteht auf Antrag die Möglichkeit, nach erfolgreichem Abschluss der Zwischenprüfung das Studium so fortzusetzen, dass es nach dieser Ordnung abgeschlossen werden kann. Der Wechsel zu dieser Ordnung ist aktenkundig zu machen.

### **§ 16**

#### **Inkrafttreten**

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften vom 20. Juli 1999 und des Akademischen Senats der Universität Leipzig vom 9. November 1999.

Diese Studienordnung gilt mit Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 17. April 2000 (Az.: 2-7831-12/50-12) als angezeigt.  
Sie tritt rückwirkend zum Wintersemester 1998/99 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 25. Juli 2000

Professor Dr. Volker Bigl  
Rektor

## V. Anlage

### zur Studienordnung Nebenfach Historische Hilfswissenschaften/Archivwissenschaft

#### Studienablaufplan

Aufgrund der §§ 9 bis 13 der oben genannten Studienordnung wird Studierenden des Faches folgender Studienablaufplan empfohlen:

#### I. Grundstudium (1. - 4. Semester)

Während des Grundstudiums sind folgende Lehrveranstaltungen zu besuchen:

1. Historische Hilfswissenschaften	PS, L (Pf.)	2 SWS
2. Historische Hilfswissenschaften	V (Wpf.)	2 SWS
3. Archivwissenschaft und -geschichte	PS/Ü, L (Pf.)	2 SWS
4. Historische Hilfswissenschaften	V/Ü/PS (Wpf.)	6 SWS
5. Archivwissenschaft und -geschichte	V/Ü/PS (Wpf.)	2 SWS
6. Landesgeschichte oder Verwaltungsgeschichte oder Rechts- und Verfassungsgeschichte oder territoriale Kirchengeschichte	V/Ü/PS (Wpf.)	4 SWS

Außerdem sind Teilnahmebestätigungen an einer mehrtägigen Fachexkursion und einem dreiwöchigen Praktikum in einem Staatsarchiv oder einem sonstigen kauptamtlich geleiteten Archiv zu erbringen.

Es wird empfohlen, die Lehrveranstaltungen unter Nummer 1 und 2 sowie unter Nummer 3 und 5 jeweils in einem Semester zu besuchen. Die übrigen Lehrveranstaltungen können in beliebiger Reihenfolge besucht werden.

#### II. Hauptstudium (5. - 8. Semester)

Während des Hauptstudiums sind folgende Lehrveranstaltungen zu besuchen:

1. Historische Hilfswissenschaften	S, L (Pf.)	2 SWS
2. Landesgeschichte oder Verwaltungsgeschichte oder Rechts- und Verfassungsgeschichte oder territoriale Kirchengeschichte	S, L (Pf.)	2 SWS
3. Historische Hilfswissenschaften	S/K (Wpf.)	2 SWS
4. Historische Hilfswissenschaften	V/Ü/S (Wpf.)	6 SWS
5. Archivwissenschaft und -geschichte	V/Ü/S (Wpf.)	2 SWS
6. Landesgeschichte oder Verwaltungsgeschichte oder Rechts- und Verfassungsgeschichte oder territoriale Kirchengeschichte	V/Ü/S (Wpf.)	4 SWS

Außerdem ist die Teilnahmebestätigung an einem mindestens dreiwöchigen, wissenschaftlich begleiteten Praktikum in einem Staatsarchiv oder einem sonstigen hauptamtlich geleiteten Archiv oder in der Handschriftenabteilung einer wissenschaftlichen Bibliothek zu erbringen.

Es wird empfohlen, in einem Semester höchstens einen Leistungsnachweis zu erwerben. Dabei sollten die Lehrveranstaltungen unter Nummer 1 bzw. 2 mit weiteren Lehrveranstaltungen unter Nummer 3 und 4 bzw. 6 in einem Semester gemeinsam besucht werden.

**Anlage Nr. 35**  
**zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 für das Nebenfach Historische Hilfswissenschaften/Archivwissenschaft**

---

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999 S. 293) hat der Senat der Universität Leipzig am 9. November 1999 folgende Anlage Nr. 35 zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 für das Nebenfach Historische Hilfswissenschaften/Archivwissenschaft erlassen:

**1. Fächerkombination**

Gemäß § 4 Abs. 1 ist eine Kombination des Nebenfaches Historische Hilfswissenschaften/Archivwissenschaft nicht möglich mit zwei weiteren historischen Fächern.

**2. Zulassungsvoraussetzungen**

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 sind als Zulassungsvoraussetzungen zu erbringen:

- 2.1. Für die Zulassung zur Magisterzwischenprüfung gemäß § 17:
- a) ein Leistungsnachweis aus einem Proseminar des Bereiches Historische Hilfswissenschaften,
  - b) ein Leistungsnachweis aus dem Bereich Archivwissenschaft und -geschichte,
  - c) Teilnahmebestätigungen an
    - einer mehrtägigen Fachexkursion und
    - einem dreiwöchigen Praktikum in einem Staatsarchiv oder einem sonstigen hauptamtlich geleiteten Archiv sowie
  - d) der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 2 der Studienordnung.
- 2.2. Für die Zulassung zur Magisterprüfung gemäß § 22:
- a) ein Leistungsnachweis aus einem Seminar des Bereiches Historische Hilfswissenschaften sowie
  - b) ein Leistungsnachweis aus einem Seminar des Bereiches Landesgeschichte/ Verwaltungsgeschichte/Rechts- und Verfassungsgeschichte/territoriale Kirchengeschichte sowie
  - c) die Teilnahmebestätigung an einem mindestens dreiwöchigen, wissenschaftlich begleiteten Praktikum in einem Staatsarchiv oder einem sonstigen hauptamtlich geleiteten Archiv oder in der Handschriftenabteilung einer wissenschaftlichen Bibliothek.

### 3. Prüfungen

3.1. Die Fristen und Nachfristen für die Durchführung der Zwischenprüfung/Magisterprüfung werden gemäß §§ 19 Abs. 3 und 24 Abs. 2 zu Beginn jedes Semesters vom Prüfungsausschuss, der für das Nebenfach Historische Hilfswissenschaften/Archivwissenschaft zuständig ist, hochschulöffentlich bekannt gegeben.

3.2. Zwischenprüfung (gemäß §§ 18 und 19)

3.2.1. Die Zwischenprüfung besteht im Nebenfach Historische Hilfswissenschaften/Archivwissenschaft nach Wahl des Kandidaten in einem der beiden Bereiche

- Historische Hilfswissenschaften
- oder
- Archivwissenschaft und -geschichte

aus einer zweistündigen Klausur (120 Minuten) sowie in dem jeweils anderen Bereich einer mündlichen Prüfung von 20 bis 30 Minuten. Bei mündlichen Prüfungen dürfen diese nicht bereits Gegenstand der schriftlichen Aufsichtsarbeiten gewesen sein.

Die einzelnen Prüfungsleistungen müssen mindestens mit der Note "ausreichend" (4) bewertet worden sein.

3.2.2. Andere Prüfungsleistungen im Sinne des § 6 Abs. 4 sind nicht vorgesehen.

3.3. Magisterprüfung (gemäß §§ 23 und 24)

3.3.1. Die Magisterprüfung besteht im Nebenfach Historische Hilfswissenschaften/Archivwissenschaft nach Wahl des Kandidaten in einem der Bereiche

- Historische Hilfswissenschaften
- oder
- Archivwissenschaft und -geschichte
- oder
- Landesgeschichte/Verwaltungsgeschichte/Rechts- und Verfassungsgeschichte/territoriale Kirchengeschichte

aus einer vierstündigen Klausur (240 Minuten) sowie in dem jeweils anderen Bereich einer mündlichen Prüfung von 20 bis 30 Minuten. Bei mündlichen Prüfungen dürfen diese nicht bereits Gegenstand der schriftlichen Aufsichtsarbeiten gewesen sein.

Die einzelnen Prüfungsleistungen müssen mindestens mit der Note "ausreichend" (4) bewertet worden sein.

Diese Anlage Nr. 35 zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 für das Nebenfach Historische Hilfswissenschaften/Archivwissenschaft tritt zum Wintersemester 1998/99 in Kraft. Sie wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst am 17. April 2000 (Az.: 2-7831-12/50-12) genehmigt und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 25. Juli 2000

Professor Dr. Volker Bigl  
Rektor